

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

15. Februar 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

haben unter Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags gegenwärtigen Nachtrag als Landesgesetz zu der Geschäfts-Ordnung für den Landtag im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 28. Juni 1851 zu erlassen beschloffen und verordnen damit Folgendes:

§. 1.

Die §§. 34, 35, 36 und 37, ferner die Bestimmung in §. 43 der Geschäftsordnung, wonach am Schlusse der Sitzung die Erklärungsschriften zur Genehmigung vorgelesen werden sollen und die Bestimmung in §. 90, wonach die Erklärungsschriften jedesmal zugleich die Gründe des gefassten Beschlusses, wenn derselbe von der Regierungsvorlage abweicht oder eigene Anträge in sich faßt, enthalten müssen, werden aufgehoben.

§. 2.

Das vom Landtags-Syndikus über jede Sitzung des Landtags aufzunehmende Protokoll ist dem Landtags-Vorstande vorzulegen und von diesem zu prüfen. Das-